



## EINLADUNG ZUR ORDENTLICHEN HAUPTVERSAMMLUNG

**FRESENIUS SE**

Bad Homburg v. d. H.

ISIN: DE0005785604 // WKN: 578560

ISIN: DE0005785620 // WKN: 578562

ISIN: DE0005785638 // WKN: 578563

ISIN: DE000A0SLPS7 // WKN: A0SLPS

ISIN: DE000A0SLPT5 // WKN: A0SLPT

Wir laden hiermit unsere Aktionäre zu der am Mittwoch, dem 21. Mai 2008, um 10.00 Uhr im Congress Center Messe Frankfurt, Ludwig-Erhard-Anlage 1, 60327 Frankfurt am Main, stattfindenden

### ordentlichen Hauptversammlung

ein.

### Tagesordnung

- 1. Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses der Fresenius SE (vormals Fresenius AG) und des gebilligten Konzernabschlusses für das Geschäftsjahr 2007. Vorlage der Lageberichte für den Fresenius-Konzern und die Fresenius SE (vormals Fresenius AG) für das Geschäftsjahr 2007 sowie des Berichts des Vorstands zu den Angaben nach § 289 Abs. 4 und § 315 Abs. 4 HGB für das Geschäftsjahr 2007. Vorlage des Berichts des Aufsichtsrats.**

- 2. Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns.**

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den im Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2007 ausgewiesenen Bilanzgewinn der Fresenius SE (vormals Fresenius AG) von Euro 103.255.994,28 wie folgt zu verwenden:

Zahlung einer Dividende von Euro 0,66 je Stammaktie auf Stück 77.582.385 dividendenberechtigte Stammaktien	Euro 51.204.374,10
Zahlung einer Dividende von Euro 0,67 je Vorzugsaktie auf Stück 77.582.385 dividendenberechtigte Vorzugsaktien	Euro 51.980.197,95
Die Dividende ist am 22. Mai 2008 zahlbar.	
Vortrag auf neue Rechnung	Euro 71.422,23
	<b>Euro 103.255.994,28</b>

**3. Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Vorstands der Fresenius AG und der Mitglieder des Vorstands der Fresenius SE für das Geschäftsjahr 2007.**

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den Mitgliedern des Vorstands der Fresenius AG und den Mitgliedern des Vorstands der Fresenius SE, die im Geschäftsjahr 2007 amtiert haben, für diesen Zeitraum Entlastung zu erteilen.

**4. Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats der Fresenius AG und der Mitglieder des Aufsichtsrats der Fresenius SE für das Geschäftsjahr 2007.**

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den Mitgliedern des Aufsichtsrats der Fresenius AG und den Mitgliedern des Aufsichtsrats der Fresenius SE, die im Geschäftsjahr 2007 amtiert haben, für diesen Zeitraum Entlastung zu erteilen.

**5. Neubestellung des Aufsichtsrats.**

Mit Ablauf der am 21. Mai 2008 stattfindenden Hauptversammlung endet die Amtszeit sämtlicher Aufsichtsratsmitglieder. Es ist deshalb eine Neubestellung erforderlich.

Der Aufsichtsrat setzt sich gemäß Art. 40 Abs. 2, Abs. 3 der Verordnung (EG) Nr. 2157/2001 des Rates vom 8. Oktober 2001 über das Statut der Europäischen Gesellschaft (SE), § 17 SE-Ausführungsgesetz, § 21 Abs. 3 SE-Beteiligungsgesetz, Teil II, Ziff. 3.3., der Vereinbarung über die Beteiligung der Arbeitnehmer in der Fresenius SE vom 13. Juli 2007 (im folgenden: Arbeitnehmerbeteiligungsvereinbarung), § 9 Abs. 1 der Satzung der Fresenius SE aus zwölf Mitgliedern zusammen, die von der Hauptversammlung bestellt werden. Von den zwölf Mitgliedern sind gemäß § 9 Abs. 1 Satz 3 der Satzung der Fresenius SE sechs Mitglieder auf Vorschlag der Arbeitnehmer zu bestellen. Gemäß § 9 Abs. 1 Satz 3 der Satzung der Gesellschaft ist die Hauptversammlung an die Vorschläge zur Bestellung der Arbeitnehmervertreter gebunden.

- a) Die Vertreter der Anteilseigner sind von der zum 21. Mai 2008 einberufenen Hauptversammlung zu wählen. Der Aufsichtsrat schlägt vor zu beschließen:

Folgende Personen werden für eine Amtszeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach Beginn der Amtszeit beschließt, wobei das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, nicht mitgerechnet wird, längstens jedoch für sechs Jahre, zu Mitgliedern des Aufsichtsrats der Fresenius SE bestellt:

**Prof. Dr. h. c. Roland Berger**

München  
Unternehmensberater

**Mandate****Aufsichtsrat**

HELIOS Kliniken GmbH  
(bis 30. 04. 2008)  
Indatex Services for Finance and  
Insurance AG  
Prime Office AG (Vorsitzender)  
Schuler AG  
Senator Entertainment AG  
Wilhelm von Finck AG (stellver-  
tretender Vorsitzender)  
WMP EuroCom AG (Vorsitzender)

**Board of Directors**

Fiat S. p. A., Italien

**Verwaltungsrat**

Roland Berger AG, Schweiz  
(Vorsitzender)  
Wittelsbacher Ausgleichsfonds

**Dr. Gerd Krick**

Königstein  
Ehemaliger Vorstandsvorsitzender  
Fresenius AG

**Mandate****Aufsichtsrat**

Allianz Private Krankenversiche-  
rungs-AG  
Fresenius Medical Care AG & Co. KGaA  
(Vorsitzender)  
Fresenius Medical Care  
Management AG  
VAMED AG, Österreich (Vorsitzender)

**Beirat**

HDI Haftpflichtverband der deutschen  
Industrie V. a. G.

**Klaus-Peter Müller**

Bad Homburg v. d. H.  
Sprecher des Vorstands der  
Commerzbank AG

**Mandate****Aufsichtsrat**

Eurohypo AG (Vorsitzender)  
Linde AG  
Steigenberger Hotels AG

**Board of Directors**

Parker Hannifin Corporation, USA

**Verwaltungsrat**

Assicurazioni Generali S. p. A., Italien  
Commerzbank International S. A.,  
Luxemburg (Präsident)  
(bis 09. 04. 2008)  
KfW Kreditanstalt für Wiederaufbau  
Liquiditäts-Konsortialbank GmbH

**Dr. Gerhard Rupprecht**

Gerlingen  
Mitglied des Vorstands der Allianz SE  
Vorsitzender des Vorstands der Allianz  
Deutschland AG

**Mandate****Aufsichtsrat**

Allianz Lebensversicherungs-AG  
(Vorsitzender)  
Allianz Versicherungs-AG  
(Vorsitzender)  
Allianz Private Krankenversicherungs-  
AG (Vorsitzender)  
Allianz Beratungs- und Vertriebs-AG  
(Vorsitzender)  
Allianz First Life Insurance Co. Ltd.,  
Korea  
Heidelberger Druckmaschinen AG

**Dr. Dieter Schenk**

München  
Rechtsanwalt und Steuerberater

**Mandate****Aufsichtsrat**

Fresenius Medical Care AG & Co. KGaA  
(stellvertretender Vorsitzender)  
Fresenius Medical Care Management  
AG (stellvertretender Vorsitzender)  
Gabor Shoes AG (Vorsitzender)  
Greiffenberger AG  
(stellvertretender Vorsitzender)  
NSL Consulting AG (Vorsitzender)  
TOPTICA Photonics AG (Vorsitzender)

**Verwaltungsrat**

Else Kröner-Fresenius-Stiftung  
(Vorsitzender)

**Dr. Karl Schneider**

Mannheim  
Ehemaliger Vorstandssprecher  
Südzucker AG

**Mandate****Verwaltungsrat**

Else Kröner-Fresenius-Stiftung  
(stellvertretender Vorsitzender)

Die Hauptversammlung ist nicht an die in diesem lit. a) enthaltenen Wahlvorschläge gebunden.

- b) Gemäß § 21 Abs. 3 SE-Beteiligungsgesetz, Teil II Ziff. 3.3. der Arbeitnehmerbeteiligungsvereinbarung wird die Verteilung der Sitze der Arbeitnehmervertreter in dem von der zum 21. Mai 2008 einberufenen Hauptversammlung zu wählenden Aufsichtsrat der Fresenius SE festgelegt.

Von Seiten der Arbeitnehmer werden gemäß § 21 Abs. 3 SE-Beteiligungsgesetz, Teil II Ziff. 3.3. der Arbeitnehmerbeteiligungsvereinbarung die folgenden Vorschläge für die durch die Hauptversammlung zu bestellenden Arbeitnehmervertreter und deren Ersatzmitglieder unterbreitet:

Folgende Personen werden auf Vorschlag der Arbeitnehmer für eine Amtszeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach Beginn der Amtszeit beschließt, wobei das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, nicht mitgerechnet wird, längstens jedoch für sechs Jahre, zu Mitgliedern des Aufsichtsrats der Fresenius SE bestellt:

#### **Dario Anselmo Ilossi**

---

Rom, Italien  
Gewerkschaftsführer FEMCA Cisl –  
Energie, Mode und Chemie

#### **Konrad Kölbl**

---

Hof am Leithagebirge, Österreich  
Freigestellter Betriebsrat  
Arbeiterbetriebsrat der VAMED-KMB  
Krankenhausmanagement und  
Betriebsführungsges. m. b. H.  
Konzernbetriebsratsvorsitzender der  
VAMED AG  
Mitglied des SE-Betriebsrats der  
Fresenius SE

##### **Konzernmandate**

##### **Aufsichtsrat**

VAMED-KMB Krankenhausmanage-  
ment und Betriebsführungsges.  
m. b. H., Österreich

#### **Wilhelm Sachs**

---

Friedrichsdorf  
Freigestellter Betriebsrat  
Vorsitzender des Gesamtbetriebsrats  
der Fresenius SE  
stellvertr. Vorsitzender des Betriebs-  
rats Werk Friedberg  
Mitglied des Gemeinschaftsbetriebs-  
rats der Fresenius SE/Standort  
Friedberg  
Mitglied des SE-Betriebsrats der  
Fresenius SE

#### **Stefan Schubert**

---

Limburg-Staffel  
Krankenpfleger und freigestellter  
Betriebsrat  
Betriebsratsvorsitzender der HELIOS  
Klinik Bad Schwalbach, der HELIOS  
Klinik Idstein und des Kreisaltzen-  
trums Bad Schwalbach  
Konzernbetriebsratsvorsitzender  
der Wittgensteiner Kliniken GmbH  
Mitglied des SE-Betriebsrats der  
Fresenius SE

##### **Konzernmandate**

##### **Aufsichtsrat**

Wittgensteiner Kliniken GmbH

#### **Rainer Stein**

---

Berlin  
Freigestellter Betriebsrat  
Vorsitzender des Konzernbetriebsrats  
der HELIOS Kliniken GmbH  
Vorsitzender des SE-Betriebsrats  
der Fresenius SE

##### **Konzernmandate**

##### **Aufsichtsrat**

HELIOS Kliniken GmbH

#### **Niko Stumpfögger**

---

Zeuthen  
Gewerkschaftssekretär ver.di,  
Betriebs- und Branchenpolitik im  
Bereich Gesundheit und Soziales

##### **Mandate**

##### **Aufsichtsrat**

HELIOS Kliniken GmbH

Folgende Personen werden auf Vorschlag der Arbeitnehmer für eine Amtszeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach Beginn der Amtszeit beschließt, wobei das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, nicht mitgerechnet wird, längstens jedoch für sechs Jahre, zu Ersatzmitgliedern der Arbeitnehmervertreter des Aufsichtsrats der Fresenius SE bestellt:

#### **Barbara Glos**

Oberspiesheim  
Freigestellte Betriebsrätin  
stellvertr. Betriebsratsvorsitzende  
Werk Schweinfurt  
stellvertr. Gesamtbetriebsrats-  
vorsitzende der Fresenius SE

als Ersatzmitglied für  
Herrn Wilhelm Sachs

#### **Christa Hecht**

Berlin  
Gewerkschaftssekretärin ver.di,  
Betriebs- und Branchenpolitik im  
Bereich Gesundheit und Soziales

#### **Mandate Aufsichtsrat**

HELIOS Kliniken GmbH

als Ersatzmitglied für  
Herrn Niko Stumpfögger

#### **Heimo Messerschmidt**

Graz, Österreich  
IT-Leiter  
Angestellten-Betriebsratsvorsitzender  
Fresenius Kabi Austria GmbH, Graz

#### **Konzernmandate Aufsichtsrat**

Fresenius Kabi Austria GmbH,  
Österreich

als Ersatzmitglied für  
Herrn Konrad Kölbl

#### **Loris Reani**

Isola della Scala, Italien  
Technische Fachkraft (Landwirtschaft)  
Mitglied des Betriebsrats Fresenius  
Kabi Italia S. r. l.  
Mitglied des SE-Betriebsrats der  
Fresenius SE

als Ersatzmitglied für  
Herrn Dario Anselmo Ilossi

#### **Sabine Schaake**

Hagen  
MTA Labor und freigestellte Betriebs-  
rätin  
Betriebsratsvorsitzende HELIOS Klinik  
Hagen-Ambrock  
stellvertr. Vorsitzende des Gesamtbe-  
triebsrats der Wittgensteiner Kliniken  
GmbH  
stellvertr. Vorsitzende des Konzernbe-  
triebsrats der Wittgensteiner Kliniken  
GmbH

#### **Konzernmandate Aufsichtsrat**

Wittgensteiner Kliniken GmbH

als Ersatzmitglied für  
Herrn Stefan Schubert

#### **Birgit Schade**

Wuppertal  
Freigestellte Betriebsrätin  
stellvertr. Vorsitzende des Betriebsrats  
HELIOS Klinikum Wuppertal GmbH  
Mitglied des Konzernbetriebsrats der  
HELIOS Kliniken GmbH  
Mitglied des SE-Betriebsrats der  
Fresenius SE

#### **Konzernmandate Aufsichtsrat**

HELIOS Klinikum Wuppertal GmbH  
HELIOS Kliniken GmbH

als Ersatzmitglied für  
Herrn Rainer Stein

Sie werden wie aufgeführt Mitglieder des Aufsichtsrats, wenn das Aufsichtsratsmitglied der Arbeitnehmer, für das sie jeweils als Ersatzmitglied bestellt wurden, vor Ablauf der regulären Amtszeit ausscheidet und die Hauptversammlung nicht vor diesem Ausscheiden einen Nachfolger bestellt. Die Amtszeit von den in den Aufsichtsrat nachgerückten Ersatzmitgliedern endet mit dem Schluss der Hauptversammlung, in der ein Nachfolger für das jeweils ersetzte Aufsichtsratsmitglied bestellt wird, spätestens aber zu dem Zeitpunkt, in dem die reguläre Amtszeit des Letzteren abgelaufen wäre.

Die Hauptversammlung ist gemäß § 9 Abs. 1 Satz 3 der Satzung der Fresenius SE an die in diesem lit. b) enthaltenen Vorschläge der Arbeitnehmer zur Bestellung der Arbeitnehmervertreter gebunden.

Es ist beabsichtigt, die Hauptversammlung im Wege der Einzelabstimmung über die Neuwahlen zum Aufsichtsrat entscheiden zu lassen.

Gemäß Ziffer 5.4.3., Satz 3, des Deutschen Corporate Governance Kodex wird darauf hingewiesen, dass im Falle seiner Wahl in den Aufsichtsrat Herr Dr. Gerd Krick als Kandidat für den Aufsichtsratsvorsitz vorgeschlagen werden soll.

## **6. Vergütung des ersten Aufsichtsrats der Fresenius SE.**

Die Anteilseignervertreter im ersten Aufsichtsrat der Fresenius SE sind mit Wirksamwerden des Formwechsels der Fresenius AG in eine SE am 13. Juli 2007 Mitglieder des Aufsichtsrats geworden. Die Arbeitnehmervertreter sind am 16. Juli 2007 im Wege gerichtlicher Bestellung hinzugetreten. Die Amtszeit aller Mitglieder des ersten Aufsichtsrats der Fresenius SE endet mit Ablauf der zum 21. Mai 2008 einberufenen Hauptversammlung.

Den Mitgliedern des ersten Aufsichtsrats der Fresenius SE kann gemäß § 113 Abs. 2 Satz 1 AktG nur die Hauptversammlung eine Vergütung für ihre Tätigkeit bewilligen. Die Bewilligung soll durch die zum 21. Mai 2008 einberufene Hauptversammlung nach Maßgabe der Regelung in § 14 der Satzung der Fresenius SE erteilt werden. Dabei sollen entsprechend § 14 Abs. 2 der Satzung neben der Mitgliedschaft im Aufsichtsrat auch Vorsitz und stellvertretender Vorsitz sowie Mitgliedschaft und Vorsitz in Ausschüssen berücksichtigt werden.

Die Mitglieder des Aufsichtsrats der Fresenius AG erhalten bis zum 12. Juli 2007 eine Vergütung für ihre Tätigkeit im Aufsichtsrat der Fresenius AG. Die Anteilseignervertreter im Aufsichtsrat der Fresenius SE erhalten ab dem 13. Juli 2007 eine Vergütung für ihre Tätigkeit im Aufsichtsrat der Fresenius SE. Die Arbeitnehmervertreter im Aufsichtsrat der Fresenius SE erhalten ab dem 16. Juli 2007 eine Vergütung für ihre Tätigkeit im Aufsichtsrat der Fresenius SE.

Entsprechend schlagen Vorstand und Aufsichtsrat vor zu beschließen:

Die Mitglieder des Aufsichtsrats erhalten für ihre Tätigkeit im ersten Aufsichtsrat der Fresenius SE eine Vergütung entsprechend der Regelung in § 14 der Satzung der Fresenius SE. Die Tätigkeit wird zeitanteilig für die Anteilseignervertreter ab dem 13. Juli 2007, für die Arbeitnehmervertreter ab dem 16. Juli 2007 vergütet.

Für das Geschäftsjahr 2008 wird die Vergütung in der Weise gewährt, dass § 14 der Satzung der Fresenius SE einheitlich für das gesamte Geschäftsjahr 2008 anzuwenden ist.

## **7. Wahl des Abschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2008.**

Der Aufsichtsrat schlägt vor, die KPMG Deutsche Treuhand-Gesellschaft Aktiengesellschaft Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Frankfurt am Main, zum Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2008 zu wählen.

**8. Beschlussfassung über die Ermächtigung zur Gewährung von Bezugsrechten an Mitglieder des Vorstands der Gesellschaft, Mitglieder der Geschäftsführung verbundener Unternehmen innerhalb des Fresenius-Konzerns und Führungskräfte der Gesellschaft und verbundener Unternehmen innerhalb des Fresenius-Konzerns (Aktienoptionsprogramm 2008) und die Schaffung eines bedingten Kapitals zur Bedienung des Aktienoptionsprogramms 2008 und entsprechende Satzungsänderungen.**

Vorstand und der Aufsichtsrat schlagen vor, folgende Beschlüsse – zugleich als Sonderbeschlüsse der Stammaktionäre – zu fassen:

a) Ermächtigung zur Gewährung von Bezugsrechten auf Inhaber-Stammaktien und Inhaber-Vorzugsaktien

Der Vorstand wird ermächtigt, bis zum 20. Mai 2013 bis zu 6.200.000 Bezugsrechte auf bis zu 3.100.000 Inhaber-Stammaktien sowie auf bis zu 3.100.000 Inhaber-Vorzugsaktien der Fresenius SE (die Gesellschaft) nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen auszugeben. Ein Bezugsrecht berechtigt entweder zum Bezug einer Inhaber-Stammaktie oder zum Bezug einer Inhaber-Vorzugsaktie. Optionen zum Bezug von Inhaber-Stammaktien und Optionen zum Bezug von Inhaber-Vorzugsaktien können nur zusammen in gleicher Zahl an die Berechtigten ausgegeben werden. Soweit Mitglieder des Vorstands betroffen sind, wird der Aufsichtsrat entsprechend allein ermächtigt.

Die Eckpunkte für die Ausgabe der Bezugsrechte lauten wie folgt:

(aa) Kreis der Berechtigten und Aufteilung der Bezugsrechte

Bezugsrechte dürfen ausschließlich an Mitglieder des Vorstands der Gesellschaft, an Mitglieder von Geschäftsführungen verbundener Unternehmen und an Führungskräfte der Gesellschaft und verbundener Unternehmen ausgegeben werden. Ausgeschlossen sind Mitglieder des Vorstands der Fresenius Medical Care Management AG in ihrer Eigenschaft als persönlich haftende Gesellschafterin der Fresenius Medical Care AG & Co KGaA sowie Mitarbeiter der Fresenius Medical Care AG & Co KGaA und der nur über die Fresenius Medical Care AG & Co KGaA mit der Gesellschaft verbundenen Unternehmen, soweit sie ausschließlich in einem Arbeits- oder Dienstverhältnis zur Fresenius Medical Care AG & Co KGaA oder zu einem nur über die Fresenius Medical Care AG & Co KGaA mit der Gesellschaft verbundenen Unternehmen stehen. Der genaue Kreis der Berechtigten sowie der Umfang der ihnen jeweils zu gewährenden Bezugsrechte werden durch den Vorstand der Gesellschaft festgelegt. Soweit Mitglieder des Vorstands der Gesellschaft Bezugsrechte erhalten sollen, obliegt diese Festlegung und die Ausgabe der Bezugsrechte ausschließlich dem Aufsichtsrat.

Das Gesamtvolumen der Bezugsrechte verteilt sich auf die berechtigten Personengruppen wie folgt:

- ▶ Mitglieder des Vorstands der Gesellschaft erhalten höchstens insgesamt bis zu 1.200.000 Bezugsrechte und zwar 600.000 Bezugsrechte auf Inhaber-Stammaktien und 600.000 Bezugsrechte auf Inhaber-Vorzugsaktien.
- ▶ Mitglieder der Geschäftsführungen verbundener Unternehmen erhalten höchstens insgesamt bis zu 3.200.000 Bezugsrechte und zwar 1.600.000 Bezugsrechte auf Inhaber-Stammaktien und 1.600.000 Bezugsrechte auf Inhaber-Vorzugsaktien.
- ▶ Führungskräfte der Gesellschaft und verbundener Unternehmen erhalten höchstens insgesamt bis zu 1.800.000 Bezugsrechte und zwar 900.000 Bezugsrechte auf Inhaber-Stammaktien und 900.000 Bezugsrechte auf Inhaber-Vorzugsaktien.

Bezugsrechte zum Bezug von Inhaber-Stammaktien und Bezugsrechte zum Bezug von Inhaber-Vorzugsaktien können nur zusammen und in gleicher Anzahl an den jeweils Berechtigten ausgegeben werden.

Die Berechtigten erhalten stets nur Bezugsrechte als Angehörige einer Personengruppe; Doppelbezüge sind nicht zulässig. Die Berechtigten müssen zum Zeitpunkt der Gewährung der Bezugsrechte in einem Arbeits- oder Dienstverhältnis zur Gesellschaft oder zu einem mit ihr verbundenen Unternehmen stehen bzw. Mitglieder des Vorstands der Gesellschaft sein.

(bb) Einräumung der Bezugsrechte (Erwerbszeiträume), Ausgabetag und Inhalt des Bezugsrechts

Die Einräumung der Bezugsrechte erfolgt in fünf jährlichen Tranchen jeweils mit Wirkung zum ersten Bankarbeitstag im Juli und/oder mit Wirkung zum ersten Bankarbeitstag im Dezember (jeweils der Ausgabetag). Wird die unter b) zu beschließende Satzungsänderung nicht vor dem 1. Juli 2008 in das Handelsregister eingetragen, soll die erstmalige Gewährung von Bezugsrechten am ersten Bankarbeitstag des der Eintragung folgenden Kalendermonats erfolgen.

Jedes Bezugsrecht berechtigt zum Bezug einer Inhaber-Stammaktie der Gesellschaft bzw. zum Bezug einer Inhaber-Vorzugsaktie der Gesellschaft gegen Zahlung des unter lit. cc) bestimmten jeweiligen Ausübungspreises und hat eine Laufzeit von sieben Jahren.

Die Bezugsbedingungen können vorsehen, dass die Gesellschaft den Berechtigten zur Bedienung der Bezugsrechte wahlweise statt neuer Aktien aus bedingtem Kapital eigene Aktien oder eine Barzahlung gewähren kann; soweit es sich bei den Berechtigten um Mitglieder des Vorstands der Gesellschaft handelt, hat hierüber der Aufsichtsrat zu entscheiden. Der Erwerb eigener Aktien zur alternativen Erfüllung des Bezugsrechts muss den gesetzlichen Vorgaben entsprechen; eine Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien ist durch diesen Beschluss nicht erteilt. Die Barzahlung ergibt sich aus der Differenz des Börsenkurses (Schlusskurs) der Inhaber-Stammaktien bzw. der Inhaber-Vorzugsaktien der Gesellschaft im elektronischen XETRA-Handel der Deutschen Börse AG in Frankfurt am Main oder einem vergleichbaren Nachfolgesystem am Tag der Ausübung des Bezugsrechts zum Ausübungspreis.

## (cc) Ausübungspreis (Ausgabebetrag) und Erfolgsziel

Der Ausübungspreis eines Bezugsrechts entspricht dem durchschnittlichen Börsenkurs (Schlusskurs) der Inhaber-Stammaktie bzw. der Inhaber-Vorzugsaktie der Gesellschaft im elektronischen XETRA-Handel der Deutschen Börse AG in Frankfurt am Main oder einem vergleichbaren Nachfolgesystem an den letzten 30 Börsentagen vor der Gewährung des Bezugsrechts. Mindestausübungspreis ist der auf die Inhaber-Stammaktie bzw. der auf die Inhaber-Vorzugsaktie jeweils entfallende anteilige Betrag des Grundkapitals der Gesellschaft (§ 9 Abs. 1 AktG).

Voraussetzung für die Ausübung von Bezugsrechten ist jeweils das Erreichen des jährlichen Erfolgsziels innerhalb der nach lit. dd) bestimmten dreijährigen Wartezeit. Das Erfolgsziel ist jeweils erreicht, wenn nach der Gewährung der Bezugsrechte an den jeweils Berechtigten der bereinigte Jahresüberschuss jeweils im Vergleich zum bereinigten Jahresüberschuss des vorherigen Geschäftsjahres um mindestens acht Prozent gestiegen ist. Sollte hinsichtlich eines Vergleichszeitraums oder mehrerer der drei Vergleichszeiträume innerhalb der Wartezeit das Erfolgsziel nicht erreicht werden, verfallen die jeweils ausgegebenen Bezugsrechte in dem anteiligen Umfang, wie das Erfolgsziel innerhalb der Wartezeit nicht erreicht worden ist, d. h. um ein Drittel, um zwei Drittel oder vollständig, und zwar jeweils zu gleichen Teilen Bezugsrechte auf Inhaber-Stammaktien und Inhaber-Vorzugsaktien.

## (a) Der bereinigte Jahresüberschuss ist auf der Grundlage der Berechnungsmethode der Bilanzierungsgrundsätze nach US-GAAP (Generally Accepted Accounting Principles) wie folgt zu ermitteln:

Der bereinigte Jahresüberschuss entspricht dem Jahresüberschuss, der im konsolidierten Konzernabschluss der Gesellschaft (aufgestellt gemäß den Bilanzierungsgrundsätzen nach US-GAAP) ausgewiesen ist,

## (i) addiert um den im jeweiligen konsolidierten Jahresabschluss aufgeführten Aufwand im Zusammenhang mit

- ▶ – soweit der Aufwand einmalig anfällt – dem Kauf, der Integration und der Finanzierung von Unternehmen, einschließlich des Aufwands im Zusammenhang mit
  - vor dem jeweiligen Erwerbszeitpunkt begründeten Haftungsrisiken und/oder
  - der Veräußerung von Unternehmen;
- ▶ außerordentlichem Aufwand im Sinne der Bilanzierungsgrundsätze nach US-GAAP;
- ▶ Änderungen der US-GAAP Bilanzierungsgrundsätze im ersten Jahr ihrer Anwendung und
- ▶ Steueraufwand zu den vorstehend genannten Punkten sowie

- (ii) subtrahiert um die jeweils im konsolidierten Jahresabschluss aufgeführten Erträge im Zusammenhang mit
  - ▶ der Veräußerung von Unternehmen;
  - ▶ außerordentlichem Ertrag im Sinne der Bilanzierungsgrundsätze nach US-GAAP;
  - ▶ Änderungen der US-GAAP Bilanzierungsgrundsätze im ersten Jahr ihrer Anwendung;
  - ▶ Steuerertrag zu den beiden vorstehend genannten Punkten.

Wird zum Zweck der Anpassung des Erfolgsziels ein bereinigter Jahresüberschuss festgelegt, so werden die Festlegung des bereinigten Jahresüberschusses und seine Veränderungen gegenüber dem ggf. bereinigten Jahresüberschuss des maßgeblichen Vergleichsjahres jeweils vom Abschlussprüfer der Gesellschaft auf der Grundlage des geprüften Konzernabschlusses verbindlich verifiziert.

- (dd) Wartezeit für die erstmalige Ausübung, Ausübungszeiträume und Ausübungssperrfristen  
Die Wartezeit für die erstmalige Ausübung beträgt drei Jahre ab dem jeweiligen Ausgabetag. Nach Ablauf der Wartezeit können sämtliche Bezugsrechte, für welche das Erfolgsziel gemäß lit. cc) erreicht ist, außerhalb der Ausübungssperrfristen jederzeit ausgeübt werden.

Ausübungssperrfristen sind jeweils die folgenden Zeiträume:

- ▶ der Zeitraum vom 21. Kalendertag vor einer Hauptversammlung der Gesellschaft bis zum Ablauf des Tages der Hauptversammlung;
- ▶ der Zeitraum von dem Tag, an dem die Gesellschaft ein Angebot an ihre Aktionäre zum Bezug von jungen Aktien in einem Börsenpflichtblatt oder im elektronischen Bundesanzeiger veröffentlicht, bis zu dem Tag, an dem die bezugsberechtigten Aktien der Gesellschaft an der Frankfurter Wertpapierbörse erstmals ex „Bezugsrecht“ notiert werden;
- ▶ der Zeitraum vom 15. Kalendertag vor der Veröffentlichung der Quartalsergebnisse bzw. des Jahresergebnisses bis zur Veröffentlichung der Quartalsergebnisse bzw. des Jahresergebnisses sowie
- ▶ der Zeitraum vom fünfzehnten Dezember bis zum fünfzehnten Januar des darauf folgenden Jahres.

Die vorstehend genannten Ausübungssperrfristen verstehen sich jeweils einschließlich der bezeichneten Anfangs- und Endzeitpunkte. Im Übrigen sind die Einschränkungen zu beachten, die aus den allgemeinen Rechtsvorschriften, insbesondere dem Insiderhandelsverbot (§ 14 Wertpapierhandelsgesetz, WpHG), folgen. Sofern der Vorstand der Gesellschaft betroffen ist, kann der Aufsichtsrat, und sofern die übrigen Berechtigten betroffen sind, der Vorstand der Gesellschaft in begründeten Ausnahmefällen weitere Ausübungssperrfristen festlegen, deren Beginn den Berechtigten jeweils rechtzeitig vorher mitgeteilt wird.

## (ee) Anpassung bei Kapitalmaßnahmen und Verwässerungsschutz

Wenn die Gesellschaft während der Laufzeit der Bezugsrechte unter Einräumung eines unmittelbaren oder mittelbaren Bezugsrechts an ihre Aktionäre ihr Grundkapital durch Ausgabe neuer Aktien erhöht oder Schuldverschreibungen mit Wandel- oder Optionsrechten begibt und der hierbei festgesetzte Wandlungs- oder Optionspreis je Aktie unter dem Ausübungspreis von Bezugsrechten liegt, ist der Vorstand der Gesellschaft bzw. soweit Mitglieder des Vorstands der Gesellschaft betroffen sind, ist der Aufsichtsrat ermächtigt, die Berechtigten wirtschaftlich gleichzustellen. Diese Gleichstellung kann durch die Herabsetzung des Ausübungspreises oder durch die Anpassung der Zahl von Bezugsrechten oder durch eine Kombination von beidem erfolgen. Ein Anspruch der Berechtigten auf wirtschaftliche Gleichstellung besteht insoweit jedoch nicht. Im Falle der Ausgabe von Aktien, Wandelschuldverschreibungen oder Optionsrechten im Rahmen von aktienbasierten Vergütungsprogrammen der Gesellschaft wird kein Ausgleich gewährt.

Im Falle einer Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln durch Ausgabe junger Aktien wird das bedingte Kapital gemäß § 218 AktG im gleichen Verhältnis wie das Grundkapital erhöht. Der Anspruch des Berechtigten, durch Ausübung des Bezugsrechts neue Aktien zu beziehen, erhöht sich in demselben Verhältnis; in demselben Verhältnis wird der Ausübungspreis je Aktie herabgesetzt. Erfolgt die Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln ohne Ausgabe neuer Aktien (§ 207 Abs. 2 S. 2 AktG), bleiben das Bezugsrecht und der Ausübungspreis unverändert.

Im Falle einer Kapitalherabsetzung erfolgt keine Anpassung des Ausübungspreises oder des Bezugsrechtsverhältnisses, sofern durch die Kapitalherabsetzung die Gesamtzahl der Aktien nicht verändert wird oder die Herabsetzung mit einer Kapitalrückzahlung oder mit einem entgeltlichen Erwerb eigener Aktien verbunden ist. Im Falle der Kapitalherabsetzung durch Zusammenlegung von Aktien ohne Kapitalrückzahlung und im Falle einer Erhöhung der Anzahl der Aktien ohne Kapitalveränderung (Aktiensplit) verringert bzw. erhöht sich die Anzahl der Aktien, die für je ein Bezugsrecht zum Ausübungspreis erworben werden können, im Verhältnis der Kapitalherabsetzung bzw. des Aktiensplits; in demselben Verhältnis wird der Ausübungspreis für eine Aktie geändert.

Sofern eine Anpassung gemäß den vorstehenden Absätzen erfolgt, werden Bruchteile von Aktien bei der Ausübung des Bezugsrechts nicht gewährt. Ein Barausgleich findet insofern nicht statt. Dies gilt auch dann, wenn an Stelle von Aktien insgesamt eine Barzahlung erfolgt.

## (ff) Keine Übertragbarkeit und Verfall von Bezugsrechten

Die Bezugsrechte werden als nicht übertragbare Bezugsrechte gewährt. Die Bezugsrechte sind mit Ausnahme des Erbfalls weder übertragbar noch veräußerbar, verpfändbar oder anderweitig belastbar. Sämtliche nicht ausgeübten Bezugsrechte verfallen entschädigungslos mit Ablauf von sieben Jahren nach dem Ausgabetag. Für die Fälle, dass das Anstellungsverhältnis durch Todesfall, verminderte Erwerbsfähigkeit, Pensionierung, Kündigung

oder anderweitig nicht kündigungsbedingt beendet wird sowie für den Fall, dass der Berechtigte nach Beendigung des Anstellungsverhältnisses ein Anstellungsverhältnis mit der Fresenius Medical Care AG & Co KGaA oder einem mit der Fresenius Medical Care AG & Co KGaA verbundenen Unternehmen eingeht, können Sonderregelungen für den Verfall der Bezugsrechte in den Bezugsbedingungen vorgesehen werden.

(gg) Regelung weiterer Einzelheiten

Der Vorstand wird ermächtigt, die weiteren Einzelheiten für die Ausgabe von Aktien aus dem bedingten Kapital und die weiteren Bedingungen des Aktienoptionsprogramms 2008, insbesondere die Bezugsbedingungen für die berechtigten Personen festzulegen. Soweit die Mitglieder des Vorstands der Gesellschaft betroffen sind, entscheidet ausschließlich der Aufsichtsrat. Zu den weiteren Einzelheiten gehören insbesondere Bestimmungen über die Aufteilung der Bezugsrechte innerhalb der berechtigten Personengruppen, den genauen Ausgabebetrag gemäß lit. cc), Bestimmungen über Steuern und Kosten, das Verfahren für die Zuteilung an die einzelnen berechtigten Personen und die Ausübung der Bezugsrechte, Regelungen bezüglich des Verfalls von Bezugsrechten im Falle der Beendigung des Anstellungsverhältnisses sowie weitere Verfahrensregelungen.

b) Bedingtes Kapital

Das Grundkapital der Gesellschaft wird um bis zu 3.100.000 Euro, eingeteilt in Stück 3.100.000 Aktien, durch Ausgabe neuer Inhaber-Stammaktien bedingt erhöht. Die bedingte Kapitalerhöhung dient ausschließlich der Erfüllung von Bezugsrechten, die bis zum 20. Mai 2013 aufgrund der Ermächtigung der Hauptversammlung vom heutigen Tage gemäß vorstehenden lit. a) gewährt werden, wobei für die Gewährung und Abwicklung von Bezugsrechten an Mitglieder des Vorstands der Gesellschaft ausschließlich der Aufsichtsrat zuständig ist. Die bedingte Kapitalerhöhung wird nur insoweit durchgeführt, wie die Inhaber der ausgegebenen Bezugsrechte von ihrem Recht zum Bezug von Inhaber-Stammaktien der Gesellschaft Gebrauch machen und die Gesellschaft zur Erfüllung der Bezugsrechte keine eigenen Aktien gewährt oder von ihrem Recht auf Barausgleich Gebrauch macht. Die Ausgabe der Aktien aus dem bedingten Kapital erfolgt zudem gemäß lit. a, cc) bestimmten Ausübungspreis als Ausgabebetrag. Die neuen Aktien nehmen vom Beginn des Geschäftsjahres an, in dem sie durch Ausübung von Bezugsrechten entstehen, am Gewinn teil.

Das Grundkapital der Gesellschaft wird um bis zu 3.100.000 Euro, eingeteilt in Stück 3.100.000 Aktien, durch Ausgabe neuer Inhaber-Vorzugsaktien bedingt erhöht. Die bedingte Kapitalerhöhung dient ausschließlich der Erfüllung von Bezugsrechten, die bis zum 20. Mai 2013 aufgrund der Ermächtigung der Hauptversammlung vom heutigen Tage gemäß vorstehenden lit. a) gewährt werden, wobei für die Gewährung und Abwicklung von Bezugsrechten an Mitglieder des Vorstands der Gesellschaft ausschließlich der Aufsichtsrat zuständig ist. Die bedingte Kapitalerhöhung wird nur insoweit durchgeführt, wie die Inhaber der ausgegebenen Bezugsrechte

von ihrem Recht zum Bezug von Inhaber-Vorzugsaktien der Gesellschaft Gebrauch machen und die Gesellschaft zur Erfüllung der Bezugsrechte keine eigenen Aktien gewährt oder von ihrem Recht auf Barausgleich Gebrauch macht. Die Ausgabe der Aktien aus dem bedingten Kapital erfolgt zudem gemäß lit. a, cc) bestimmten Ausübungspreis als Ausgabebetrag. Die neuen Aktien nehmen vom Beginn des Geschäftsjahres an, in dem sie durch Ausübung von Bezugsrechte entstehen, am Gewinn teil.

c) Satzungsänderung

§ 4 Abs. 8 der Satzung wird zu § 4 Abs. 9; § 4 Abs. 8 der Satzung wird wie folgt gefasst:

„Das Grundkapital der Gesellschaft ist um bis zu 3.100.000 Euro (in Worten: dreimillioneneinhunderttausend Euro), eingeteilt in bis zu 3.100.000 Aktien, durch Ausgabe neuer Inhaber-Stammaktien bedingt erhöht (Bedingtes Kapital III Stämme). Die bedingte Kapitalerhöhung wird nur insoweit durchgeführt, wie gemäß dem Aktienoptionsprogramm 2008 nach Maßgabe des Beschlusses der Hauptversammlung vom 21. Mai 2008 Bezugsrechte ausgegeben werden und die Inhaber dieser Bezugsrechte von ihrem Ausübungsrecht Gebrauch machen und die Gesellschaft zur Erfüllung der Bezugsrechte keine eigenen Aktien gewährt bzw. von ihrem Recht auf Barausgleich Gebrauch macht, wobei für die Gewährung und Abwicklung von Bezugsrechten an Mitglieder des Vorstands der Gesellschaft ausschließlich der Aufsichtsrat zuständig ist. Die neuen Inhaber-Stammaktien nehmen vom Beginn des Geschäftsjahres an, in dem die Ausgabe erfolgt, am Gewinn teil.

Das Grundkapital der Gesellschaft ist um bis zu 3.100.000 Euro (in Worten: dreimillioneneinhunderttausend Euro), eingeteilt in bis zu 3.100.000 Aktien, durch Ausgabe neuer Inhaber-Vorzugsaktien bedingt erhöht (Bedingtes Kapital III Vorzüge). Die bedingte Kapitalerhöhung wird nur insoweit durchgeführt, wie gemäß dem Aktienoptionsprogramm 2008 nach Maßgabe des Beschlusses der Hauptversammlung vom 21. Mai 2008 Bezugsrechte ausgegeben werden und die Inhaber dieser Bezugsrechte von ihrem Ausübungsrecht Gebrauch machen und die Gesellschaft zur Erfüllung der Bezugsrechte keine eigenen Aktien gewährt bzw. von ihrem Recht auf Barausgleich Gebrauch macht, wobei für die Gewährung und Abwicklung von Bezugsrechten an Mitglieder des Vorstands der Gesellschaft ausschließlich der Aufsichtsrat zuständig ist. Die neuen Inhaber-Vorzugsaktien nehmen vom Beginn des Geschäftsjahres an, in dem die Ausgabe erfolgt, am Gewinn teil“.

Der Vorstand hat einen schriftlichen Bericht zum Aktienoptionsprogramm 2008 erstattet. Der Inhalt des Berichts wird als Anlage dieser Einladung zur ordentlichen Hauptversammlung bekannt gemacht. Der Bericht liegt vom Tage der Einberufung der ordentlichen Hauptversammlung an in den Geschäftsräumen der Gesellschaft zur Einsicht der Aktionäre aus und ist ferner über das Internet verfügbar ([www.fresenius.de](http://www.fresenius.de)). Auf Verlangen erhält jeder Aktionär kostenlos eine Abschrift dieses Berichts. Der Bericht wird auch in der ordentlichen Hauptversammlung ausgelegt.

## 9. **Beschlussfassung über die Anpassung bestehender Mitarbeiterbeteiligungsprogramme.**

Die Hauptversammlung hat am 18. Juni 1998 (Tagesordnungspunkt 5) sowie am 28. Mai 2003 (Tagesordnungspunkt 7) Aktienoptionspläne für die Mitglieder des Vorstands der Gesellschaft sowie für weitere Beschäftigte der Gesellschaft und der mit ihr verbundenen Unternehmen mit Ausnahme der Fresenius Medical Care AG und der mit dieser auf andere Weise als über die Gesellschaft verbundenen Unternehmen einschließlich der dazugehörigen bedingten Kapitalien beschlossen.

Um die Planbedingungen der bestehenden Aktienoptionspläne 1998 und 2003 mit dem vorgeschlagenen Aktienoptionsplan 2008 zu harmonisieren, um insbesondere den Fortschritten bei banktechnischen Abwicklungen und Dienstleistungen Rechnung zu tragen und um die Flexibilität für die Planteilnehmer zu erhöhen, sollen die Bedingungen der Aktienoptionspläne 1998 und 2003 angepasst werden.

Vorstand und der Aufsichtsrat schlagen vor, wie folgt zu beschließen:

Die auf Basis der Hauptversammlungsbeschlüsse vom 18. Juni 1998 und vom 28. Mai 2003 aufgestellten Aktienoptionspläne werden mit Wirkung zum 16. Januar 2009 jeweils wie folgt abgeändert: Sämtliche auf der Grundlage des Aktienoptionsplans 1998 gewährten Optionen sowie sämtliche auf der Grundlage des Aktienoptionsplans 2003 gewährten Wandelschuldverschreibungen können außerhalb der Ausübungssperrfristen jederzeit ausgeübt werden, sofern die übrigen Bedingungen des jeweiligen Aktienoptionsplans erfüllt sind.

Ausübungssperrfristen sind jeweils die folgenden Zeiträume:

- ▶ Der Zeitraum vom 21. Kalendertag vor einer Hauptversammlung der Gesellschaft bis zum Ablauf des Tages der Hauptversammlung;
- ▶ der Zeitraum von dem Tag, an dem die Gesellschaft ein Angebot an ihre Aktionäre zum Bezug von jungen Aktien in einem Börsenpflichtblatt oder im elektronischen Bundesanzeiger veröffentlicht, bis zu dem Tag, an dem die bezugsberechtigten Aktien der Gesellschaft an der Frankfurter Wertpapierbörse erstmals „ex Bezugsrecht“ notiert werden;
- ▶ der Zeitraum vom fünfzehnten Kalendertag vor der nach dem Unternehmenskalender geplanten Veröffentlichung der Quartalsergebnisse bzw. des Jahresergebnisses bis zur Veröffentlichung der Quartalsergebnisse bzw. des Jahresergebnisses sowie
- ▶ der Zeitraum vom fünfzehnten Dezember bis zum fünfzehnten Januar des darauf folgenden Jahres.

Die vorstehend genannten Ausübungssperrfristen verstehen sich jeweils einschließlich der bezeichneten Anfangs- und Endzeitpunkte. Im Übrigen sind die Einschränkungen zu beachten, die aus den allgemeinen Rechtsvorschriften, insbesondere dem Insiderhandelsverbot (§ 14 Wertpapierhandelsgesetz, WpHG), folgen. Sofern der Vorstand betroffen ist, kann der Aufsichtsrat, und sofern die übrigen Teilnehmer betroffen sind, der Vorstand in begründeten Ausnahmefällen weitere Ausübungssperrfristen festlegen, deren Beginn den Teilnehmern jeweils rechtzeitig vorher mitgeteilt wird.

10. **Sonderabstimmung der Vorzugsaktionäre zu einem Beschluss der ordentlichen Hauptversammlung am selben Tage über die Ermächtigung zur Gewährung von Bezugsrechten an Mitglieder des Vorstands der Gesellschaft, Mitglieder der Geschäftsführung verbundener Unternehmen innerhalb des Fresenius-Konzerns und Führungskräfte der Gesellschaft und verbundener Unternehmen innerhalb des Fresenius-Konzerns (Aktienoptionsprogramm 2008) und die Schaffung eines bedingten Kapitals zur Bedienung des Aktienoptionsprogramms 2008 und entsprechende Satzungsänderungen.**

Vorstand und der Aufsichtsrat schlagen vor, folgende Beschlüsse zu fassen:

- a) Ermächtigung zur Gewährung von Bezugsrechten auf Inhaber-Stammaktien und Inhaber-Vorzugsaktien

Der Vorstand wird ermächtigt, bis zum 20. Mai 2013 bis zu 6.200.000 Bezugsrechte auf bis zu 3.100.000 Inhaber-Stammaktien sowie auf bis zu 3.100.000 Inhaber-Vorzugsaktien der Fresenius SE (die Gesellschaft) nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen auszugeben. Ein Bezugsrecht berechtigt entweder zum Bezug einer Inhaber-Stammaktie oder zum Bezug einer Inhaber-Vorzugsaktie. Optionen zum Bezug von Inhaber-Stammaktien und Optionen zum Bezug von Inhaber-Vorzugsaktien können nur zusammen in gleicher Zahl an die Berechtigten ausgegeben werden. Soweit Mitglieder des Vorstands betroffen sind, wird der Aufsichtsrat entsprechend allein ermächtigt.

Die Eckpunkte für die Ausgabe der Bezugsrechte lauten wie folgt:

- (aa) Kreis der Berechtigten und Aufteilung der Bezugsrechte

Bezugsrechte dürfen ausschließlich an Mitglieder des Vorstands der Gesellschaft, an Mitglieder von Geschäftsführungen verbundener Unternehmen und an Führungskräfte der Gesellschaft und verbundener Unternehmen ausgegeben werden. Ausgeschlossen sind Mitglieder des Vorstands der Fresenius Medical Care Management AG in ihrer Eigenschaft als persönlich haftende Gesellschafterin der Fresenius Medical Care AG & Co KGaA sowie Mitarbeiter der Fresenius Medical Care AG & Co KGaA und der nur über die Fresenius Medical Care AG & Co KGaA mit der Gesellschaft verbundenen Unternehmen, soweit sie ausschließlich in einem Arbeits- oder Dienstverhältnis zur Fresenius Medical Care AG & Co KGaA oder zu einem nur über die Fresenius Medical Care AG & Co KGaA mit der Gesellschaft verbundenen Unternehmen stehen. Der genaue Kreis der Berechtigten sowie der Umfang der ihnen jeweils zu gewährenden Bezugsrechte werden durch den Vorstand der Gesellschaft festgelegt. Soweit Mitglieder des Vorstands der Gesellschaft Bezugsrechte erhalten sollen, obliegt diese Festlegung und die Ausgabe der Bezugsrechte ausschließlich dem Aufsichtsrat.

Das Gesamtvolumen der Bezugsrechte verteilt sich auf die berechtigten Personengruppen wie folgt:

- ▶ Mitglieder des Vorstands der Gesellschaft erhalten höchstens insgesamt bis zu 1.200.000 Bezugsrechte und zwar 600.000 Bezugsrechte auf Inhaber-Stammaktien und 600.000 Bezugsrechte auf Inhaber-Vorzugsaktien.
- ▶ Mitglieder der Geschäftsführungen verbundener Unternehmen erhalten höchstens insgesamt bis zu 3.200.000 Bezugsrechte und zwar 1.600.000 Bezugsrechte auf Inhaber-Stammaktien und 1.600.000 Bezugsrechte auf Inhaber-Vorzugsaktien.
- ▶ Führungskräfte der Gesellschaft und verbundener Unternehmen erhalten höchstens insgesamt bis zu 1.800.000 Bezugsrechte und zwar 900.000 Bezugsrechte auf Inhaber-Stammaktien und 900.000 Bezugsrechte auf Inhaber-Vorzugsaktien.

Bezugsrechte zum Bezug von Inhaber-Stammaktien und Bezugsrechte zum Bezug von Inhaber-Vorzugsaktien können nur zusammen und in gleicher Anzahl an den jeweils Berechtigten ausgegeben werden.

Die Berechtigten erhalten stets nur Bezugsrechte als Angehörige einer Personengruppe; Doppelbezüge sind nicht zulässig. Die Berechtigten müssen zum Zeitpunkt der Gewährung der Bezugsrechte in einem Arbeits- oder Dienstverhältnis zur Gesellschaft oder zu einem mit ihr verbundenen Unternehmen stehen bzw. Mitglieder des Vorstands der Gesellschaft sein.

(bb) Einräumung der Bezugsrechte (Erwerbszeiträume), Ausgabetag und Inhalt des Bezugsrechts

Die Einräumung der Bezugsrechte erfolgt in fünf jährlichen Tranchen jeweils mit Wirkung zum ersten Bankarbeitstag im Juli und/oder mit Wirkung zum ersten Bankarbeitstag im Dezember (jeweils der Ausgabetag). Wird die unter b) zu beschließende Satzungsänderung nicht vor dem 1. Juli 2008 in das Handelsregister eingetragen, soll die erstmalige Gewährung von Bezugsrechten am ersten Bankarbeitstag des der Eintragung folgenden Kalendermonats erfolgen.

Jedes Bezugsrecht berechtigt zum Bezug einer Inhaber-Stammaktie der Gesellschaft bzw. zum Bezug einer Inhaber-Vorzugsaktie der Gesellschaft gegen Zahlung des unter lit. cc) bestimmten jeweiligen Ausübungspreises und hat eine Laufzeit von sieben Jahren.

Die Bezugsbedingungen können vorsehen, dass die Gesellschaft den Berechtigten zur Bedienung der Bezugsrechte wahlweise statt neuer Aktien aus bedingtem Kapital eigene Aktien oder eine Barzahlung gewähren kann; soweit es sich bei den Berechtigten um Mitglieder des Vorstands der Gesellschaft handelt, hat hierüber der Aufsichtsrat zu entscheiden. Der Erwerb eigener Aktien zur alternativen Erfüllung des Bezugsrechts muss den gesetzlichen Vorgaben entsprechen; eine Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien ist durch diesen Beschluss nicht erteilt. Die Barzahlung ergibt sich aus der Differenz des Börsenkurses (Schlusskurs) der Inhaber-Stammaktien bzw. der Inhaber-Vorzugsaktien der Gesellschaft im elektronischen XETRA-Handel der Deutschen Börse AG in Frankfurt am Main oder einem vergleichbaren Nachfolgesystem am Tag der Ausübung des Bezugsrechts zum Ausübungspreis.

## (cc) Ausübungspreis (Ausgabebetrag) und Erfolgsziel

Der Ausübungspreis eines Bezugsrechts entspricht dem durchschnittlichen Börsenkurs (Schlusskurs) der Inhaber-Stammaktie bzw. der Inhaber-Vorzugsaktie der Gesellschaft im elektronischen XETRA-Handel der Deutschen Börse AG in Frankfurt am Main oder einem vergleichbaren Nachfolgesystem an den letzten 30 Börsentagen vor der Gewährung des Bezugsrechts. Mindestausübungspreis ist der auf die Inhaber-Stammaktie bzw. der auf die Inhaber-Vorzugsaktie jeweils entfallende anteilige Betrag des Grundkapitals der Gesellschaft (§ 9 Abs. 1 AktG).

Voraussetzung für die Ausübung von Bezugsrechten ist jeweils das Erreichen des jährlichen Erfolgsziels innerhalb der nach lit. dd) bestimmten dreijährigen Wartefrist. Das Erfolgsziel ist jeweils erreicht, wenn nach der Gewährung der Bezugsrechte an den jeweils Berechtigten der bereinigte Jahresüberschuss jeweils im Vergleich zum bereinigten Jahresüberschuss des vorherigen Geschäftsjahres um mindestens acht Prozent gestiegen ist. Sollte hinsichtlich eines Vergleichszeitraums oder mehrerer der drei Vergleichszeiträume innerhalb der Wartezeit das Erfolgsziel nicht erreicht werden, verfallen die jeweils ausgegebenen Bezugsrechte in dem anteiligen Umfang, wie das Erfolgsziel innerhalb der Wartezeit nicht erreicht worden ist, d. h. um ein Drittel, um zwei Drittel oder vollständig, und zwar jeweils zu gleichen Teilen Bezugsrechte auf Inhaber-Stammaktien und Inhaber-Vorzugsaktien.

## (a) Der bereinigte Jahresüberschuss ist auf der Grundlage der Berechnungsmethode der Bilanzierungsgrundsätze nach US-GAAP (Generally Accepted Accounting Principles) wie folgt zu ermitteln:

Der bereinigte Jahresüberschuss entspricht dem Jahresüberschuss, der im konsolidierten Konzernabschluss der Gesellschaft (aufgestellt gemäß den Bilanzierungsgrundsätzen nach US-GAAP) ausgewiesen ist,

## (i) addiert um den im jeweiligen konsolidierten Jahresabschluss aufgeführten Aufwand im Zusammenhang mit

- ▶ – soweit der Aufwand einmalig anfällt – dem Kauf, der Integration und der Finanzierung von Unternehmen, einschließlich des Aufwands im Zusammenhang mit
  - vor dem jeweiligen Erwerbszeitpunkt begründeten Haftungsrisiken und/oder
  - der Veräußerung von Unternehmen;
- ▶ außerordentlichem Aufwand im Sinne der Bilanzierungsgrundsätze nach US-GAAP;
- ▶ Änderungen der US-GAAP Bilanzierungsgrundsätze im ersten Jahr ihrer Anwendung und
- ▶ Steueraufwand zu den vorstehend genannten Punkten sowie

- (ii) subtrahiert um die jeweils im konsolidierten Jahresabschluss aufgeführten Erträge im Zusammenhang mit
- ▶ der Veräußerung von Unternehmen;
  - ▶ außerordentlichem Ertrag im Sinne der Bilanzierungsgrundsätze nach US-GAAP;
  - ▶ Änderungen der US-GAAP Bilanzierungsgrundsätze im ersten Jahr ihrer Anwendung;
  - ▶ Steuerertrag zu den beiden vorstehend genannten Punkten.

Wird zum Zweck der Anpassung des Erfolgsziels ein bereinigter Jahresüberschuss festgelegt, so werden die Festlegung des bereinigten Jahresüberschusses und seine Veränderungen gegenüber dem ggf. bereinigten Jahresüberschuss des maßgeblichen Vergleichsjahres jeweils vom Abschlussprüfer der Gesellschaft auf der Grundlage des geprüften Konzernabschlusses verbindlich verifiziert.

- (dd) Wartezeit für die erstmalige Ausübung, Ausübungszeiträume und Ausübungssperrfristen  
Die Wartezeit für die erstmalige Ausübung beträgt drei Jahre ab dem jeweiligen Ausgabetag. Nach Ablauf der Wartezeit können sämtliche Bezugsrechte, für welche das Erfolgsziel gemäß lit. cc) erreicht ist, außerhalb der Ausübungssperrfristen jederzeit ausgeübt werden.

Ausübungssperrfristen sind jeweils die folgenden Zeiträume:

- ▶ der Zeitraum vom 21. Kalendertag vor einer Hauptversammlung der Gesellschaft bis zum Ablauf des Tages der Hauptversammlung;
- ▶ der Zeitraum von dem Tag, an dem die Gesellschaft ein Angebot an ihre Aktionäre zum Bezug von jungen Aktien in einem Börsenpflichtblatt oder im elektronischen Bundesanzeiger veröffentlicht, bis zu dem Tag, an dem die bezugsberechtigten Aktien der Gesellschaft an der Frankfurter Wertpapierbörse erstmals ex „Bezugsrecht“ notiert werden;
- ▶ der Zeitraum vom 15. Kalendertag vor der Veröffentlichung der Quartalsergebnisse bzw. des Jahresergebnisses bis zur Veröffentlichung der Quartalsergebnisse bzw. des Jahresergebnisses sowie
- ▶ der Zeitraum vom fünfzehnten Dezember bis zum fünfzehnten Januar des darauf folgenden Jahres.

Die vorstehend genannten Ausübungssperrfristen verstehen sich jeweils einschließlich der bezeichneten Anfangs- und Endzeitpunkte. Im Übrigen sind die Einschränkungen zu beachten, die aus den allgemeinen Rechtsvorschriften, insbesondere dem Insiderhandelsverbot (§ 14 Wertpapierhandelsgesetz, WpHG), folgen. Sofern der Vorstand der Gesell-

schaft betroffen ist, kann der Aufsichtsrat, und sofern die übrigen Berechtigten betroffen sind, der Vorstand der Gesellschaft in begründeten Ausnahmefällen weitere Ausübungssperfristen festlegen, deren Beginn den Berechtigten jeweils rechtzeitig vorher mitgeteilt wird.

(ee) Anpassung bei Kapitalmaßnahmen und Verwässerungsschutz

Wenn die Gesellschaft während der Laufzeit der Bezugsrechte unter Einräumung eines unmittelbaren oder mittelbaren Bezugsrechts an ihre Aktionäre ihr Grundkapital durch Ausgabe neuer Aktien erhöht oder Schuldverschreibungen mit Wandel- oder Optionsrechten begibt und der hierbei festgesetzte Wandlungs- oder Optionspreis je Aktie unter dem Ausübungspreis von Bezugsrechten liegt, ist der Vorstand der Gesellschaft bzw. soweit Mitglieder des Vorstands der Gesellschaft betroffen sind, ist der Aufsichtsrat ermächtigt, die Berechtigten wirtschaftlich gleichzustellen. Diese Gleichstellung kann durch die Herabsetzung des Ausübungspreises oder durch die Anpassung der Zahl von Bezugsrechten oder durch eine Kombination von beidem erfolgen. Ein Anspruch der Berechtigten auf wirtschaftliche Gleichstellung besteht insoweit jedoch nicht. Im Falle der Ausgabe von Aktien, Wandelschuldverschreibungen oder Optionsrechten im Rahmen von aktienbasierten Vergütungsprogrammen der Gesellschaft wird kein Ausgleich gewährt.

Im Falle einer Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln durch Ausgabe junger Aktien wird das bedingte Kapital gemäß § 218 AktG im gleichen Verhältnis wie das Grundkapital erhöht. Der Anspruch des Berechtigten, durch Ausübung des Bezugsrechts neue Aktien zu beziehen, erhöht sich in demselben Verhältnis; in demselben Verhältnis wird der Ausübungspreis je Aktie herabgesetzt. Erfolgt die Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln ohne Ausgabe neuer Aktien (§ 207 Abs. 2 S. 2 AktG), bleiben das Bezugsrecht und der Ausübungspreis unverändert.

Im Falle einer Kapitalherabsetzung erfolgt keine Anpassung des Ausübungspreises oder des Bezugsrechtsverhältnisses, sofern durch die Kapitalherabsetzung die Gesamtzahl der Aktien nicht verändert wird oder die Herabsetzung mit einer Kapitalrückzahlung oder mit einem entgeltlichen Erwerb eigener Aktien verbunden ist. Im Falle der Kapitalherabsetzung durch Zusammenlegung von Aktien ohne Kapitalrückzahlung und im Falle einer Erhöhung der Anzahl der Aktien ohne Kapitalveränderung (Aktiensplit) verringert bzw. erhöht sich die Anzahl der Aktien, die für je ein Bezugsrecht zum Ausübungspreis erworben werden können, im Verhältnis der Kapitalherabsetzung bzw. des Aktiensplits; in demselben Verhältnis wird der Ausübungspreis für eine Aktie geändert.

Sofern eine Anpassung gemäß den vorstehenden Absätzen erfolgt, werden Bruchteile von Aktien bei der Ausübung des Bezugsrechts nicht gewährt. Ein Barausgleich findet insofern nicht statt. Dies gilt auch dann, wenn an Stelle von Aktien insgesamt eine Barzahlung erfolgt.

(ff) Keine Übertragbarkeit und Verfall von Bezugsrechten

Die Bezugsrechte werden als nicht übertragbare Bezugsrechte gewährt. Die Bezugsrechte sind mit Ausnahme des Erbfalls weder übertragbar noch veräußerbar, verpfändbar oder anderweitig belastbar. Sämtliche nicht ausgeübten Bezugsrechte verfallen entschädigungslos mit Ablauf von sieben Jahren nach dem Ausgabetag. Für die Fälle, dass das Anstellungsverhältnis durch Todesfall, verminderte Erwerbsfähigkeit, Pensionierung, Kündigung oder anderweitig nicht kündigungsbedingt beendet wird sowie für den Fall, dass der Berechtigte nach Beendigung des Anstellungsverhältnisses ein Anstellungsverhältnis mit der Fresenius Medical Care AG & Co KGaA oder einem mit der Fresenius Medical Care AG & Co KGaA verbundenen Unternehmen eingeht, können Sonderregelungen für den Verfall der Bezugsrechte in den Bezugsbedingungen vorgesehen werden.

(gg) Regelung weiterer Einzelheiten

Der Vorstand wird ermächtigt, die weiteren Einzelheiten für die Ausgabe von Aktien aus dem bedingten Kapital und die weiteren Bedingungen des Aktienoptionsprogramms 2008, insbesondere die Bezugsbedingungen für die berechtigten Personen festzulegen. Soweit die Mitglieder des Vorstands der Gesellschaft betroffen sind, entscheidet ausschließlich der Aufsichtsrat. Zu den weiteren Einzelheiten gehören insbesondere Bestimmungen über die Aufteilung der Bezugsrechte innerhalb der berechtigten Personengruppen, den genauen Ausgabebetrag gemäß lit. cc), Bestimmungen über Steuern und Kosten, das Verfahren für die Zuteilung an die einzelnen berechtigten Personen und die Ausübung der Bezugsrechte, Regelungen bezüglich des Verfalls von Bezugsrechten im Falle der Beendigung des Anstellungsverhältnisses sowie weitere Verfahrensregelungen.

b) Bedingtes Kapital

Das Grundkapital der Gesellschaft wird um bis zu 3.100.000 Euro, eingeteilt in Stück 3.100.000 Aktien, durch Ausgabe neuer Inhaber-Stammaktien bedingt erhöht. Die bedingte Kapitalerhöhung dient ausschließlich der Erfüllung von Bezugsrechten, die bis zum 20. Mai 2013 aufgrund der Ermächtigung der Hauptversammlung vom heutigen Tage gemäß vorstehenden lit. a) gewährt werden, wobei für die Gewährung und Abwicklung von Bezugsrechten an Mitglieder des Vorstands der Gesellschaft ausschließlich der Aufsichtsrat zuständig ist. Die bedingte Kapitalerhöhung wird nur insoweit durchgeführt, wie die Inhaber der ausgegebenen Bezugsrechte von ihrem Recht zum Bezug von Inhaber-Stammaktien der Gesellschaft Gebrauch machen und die Gesellschaft zur Erfüllung der Bezugsrechte keine eigenen Aktien gewährt oder von ihrem Recht auf Barausgleich Gebrauch macht. Die Ausgabe der Aktien aus dem bedingten Kapital erfolgt zudem gemäß lit. a, cc) bestimmten Ausübungspreis als Ausgabebetrag. Die neuen Aktien nehmen vom Beginn des Geschäftsjahres an, in dem sie durch Ausübung von Bezugsrechten entstehen, am Gewinn teil.

Das Grundkapital der Gesellschaft wird um bis zu 3.100.000 Euro, eingeteilt in Stück 3.100.000 Aktien, durch Ausgabe neuer Inhaber-Vorzugsaktien bedingt erhöht. Die bedingte Kapitalerhöhung dient ausschließlich der Erfüllung von Bezugsrechten, die bis zum 20. Mai 2013 aufgrund

der Ermächtigung der Hauptversammlung vom heutigen Tage gemäß vorstehenden lit. a) gewährt werden, wobei für die Gewährung und Abwicklung von Bezugsrechten an Mitglieder des Vorstands der Gesellschaft ausschließlich der Aufsichtsrat zuständig ist. Die bedingte Kapitalerhöhung wird nur insoweit durchgeführt, wie die Inhaber der ausgegebenen Bezugsrechte von ihrem Recht zum Bezug von Inhaber-Vorzugsaktien der Gesellschaft Gebrauch machen und die Gesellschaft zur Erfüllung der Bezugsrechte keine eigenen Aktien gewährt oder von ihrem Recht auf Barausgleich Gebrauch macht. Die Ausgabe der Aktien aus dem bedingten Kapital erfolgt zudem gemäß lit. a, cc) bestimmten Ausübungspreis als Ausgabebetrag. Die neuen Aktien nehmen vom Beginn des Geschäftsjahres an, in dem sie durch Ausübung von Bezugsrechten entstehen, am Gewinn teil.

c) Satzungsänderung

§ 4 Abs. 8 der Satzung wird zu § 4 Abs. 9; § 4 Abs. 8 der Satzung wird wie folgt gefasst:

„Das Grundkapital der Gesellschaft ist um bis zu 3.100.000 Euro (in Worten: dreimillioneneinhunderttausend Euro), eingeteilt in bis zu 3.100.000 Aktien, durch Ausgabe neuer Inhaber-Stammaktien bedingt erhöht (Bedingtes Kapital III Stämme). Die bedingte Kapitalerhöhung wird nur insoweit durchgeführt, wie gemäß dem Aktienoptionsprogramm 2008 nach Maßgabe des Beschlusses der Hauptversammlung vom 21. Mai 2008 Bezugsrechte ausgegeben werden und die Inhaber dieser Bezugsrechte von ihrem Ausübungsrecht Gebrauch machen und die Gesellschaft zur Erfüllung der Bezugsrechte keine eigenen Aktien gewährt bzw. von ihrem Recht auf Barausgleich Gebrauch macht, wobei für die Gewährung und Abwicklung von Bezugsrechten an Mitglieder des Vorstands der Gesellschaft ausschließlich der Aufsichtsrat zuständig ist. Die neuen Inhaber-Stammaktien nehmen vom Beginn des Geschäftsjahres an, in dem die Ausgabe erfolgt, am Gewinn teil.“

Das Grundkapital der Gesellschaft ist um bis zu 3.100.000 Euro (in Worten: dreimillioneneinhunderttausend Euro), eingeteilt in bis zu 3.100.000 Aktien, durch Ausgabe neuer Inhaber-Vorzugsaktien bedingt erhöht (Bedingtes Kapital III Vorzüge). Die bedingte Kapitalerhöhung wird nur insoweit durchgeführt, wie gemäß dem Aktienoptionsprogramm 2008 nach Maßgabe des Beschlusses der Hauptversammlung vom 21. Mai 2008 Bezugsrechte ausgegeben werden und die Inhaber dieser Bezugsrechte von ihrem Ausübungsrecht Gebrauch machen und die Gesellschaft zur Erfüllung der Bezugsrechte keine eigenen Aktien gewährt bzw. von ihrem Recht auf Barausgleich Gebrauch macht, wobei für die Gewährung und Abwicklung von Bezugsrechten an Mitglieder des Vorstands der Gesellschaft ausschließlich der Aufsichtsrat zuständig ist. Die neuen Inhaber-Vorzugsaktien nehmen vom Beginn des Geschäftsjahres an, in dem die Ausgabe erfolgt, am Gewinn teil“.

Der Vorstand hat einen schriftlichen Bericht zum Aktienoptionsprogramm 2008 erstattet. Der Inhalt des Berichts wird als Anlage dieser Einladung zur ordentlichen Hauptversammlung bekannt gemacht. Der Bericht liegt vom Tage der Einberufung der ordentlichen Hauptversammlung an in den Geschäftsräumen der Gesellschaft zur Einsicht der Aktionäre aus und ist ferner über das Internet verfügbar ([www.fresenius.de](http://www.fresenius.de)). Auf Verlangen erhält jeder Aktionär kostenlos eine Abschrift dieses Berichts. Der Bericht wird auch in der ordentlichen Hauptversammlung ausgelegt.

**11. Sonderabstimmung der Vorzugsaktionäre zu einem Beschluss der ordentlichen Hauptversammlung am selben Tage über die Anpassung bestehender Mitarbeiterbeteiligungsprogramme.**

Die Hauptversammlung hat am 18. Juni 1998 (Tagesordnungspunkt 5) sowie am 28. Mai 2003 (Tagesordnungspunkt 7) Aktienoptionspläne für die Mitglieder des Vorstandes der Gesellschaft sowie für weitere Beschäftigte der Gesellschaft und der mit ihr verbundenen Unternehmen mit Ausnahme der Fresenius Medical Care AG und der mit dieser auf andere Weise als über die Gesellschaft verbundenen Unternehmen einschließlich der dazugehörigen bedingten Kapitalien beschlossen.

Um die Planbedingungen der bestehenden Aktienoptionspläne 1998 und 2003 mit dem vorgeschlagenen Aktienoptionsplan 2008 zu harmonisieren, um insbesondere den Fortschritten bei banktechnischen Abwicklungen und Dienstleistungen Rechnung zu tragen und um die Flexibilität für die Planteilnehmer zu erhöhen, sollen die Bedingungen der Aktienoptionspläne 1998 und 2003 angepasst werden.

Der Vorstand und der Aufsichtsrat schlagen vor, wie folgt zu beschließen:

Die auf Basis der Hauptversammlungsbeschlüsse vom 18. Juni 1998 und vom 28. Mai 2003 aufgestellten Aktienoptionspläne werden mit Wirkung zum 16. Januar 2009 jeweils wie folgt abgeändert: Sämtliche auf der Grundlage des Aktienoptionsplans 1998 gewährten Optionen sowie sämtliche auf der Grundlage des Aktienoptionsplans 2003 gewährten Wandelschuldverschreibungen können außerhalb der Ausübungssperrfristen jederzeit ausgeübt werden, sofern die übrigen Bedingungen des jeweiligen Aktienoptionsplans erfüllt sind.

Ausübungssperrfristen sind jeweils die folgenden Zeiträume:

- ▶ Der Zeitraum vom 21. Kalendertag vor einer Hauptversammlung der Gesellschaft bis zum Ablauf des Tages der Hauptversammlung;
- ▶ der Zeitraum von dem Tag, an dem die Gesellschaft ein Angebot an ihre Aktionäre zum Bezug von jungen Aktien in einem Börsenpflichtblatt oder im elektronischen Bundesanzeiger veröffentlicht, bis zu dem Tag, an dem die bezugsberechtigten Aktien der Gesellschaft an der Frankfurter Wertpapierbörse erstmals „ex Bezugsrecht“ notiert werden;
- ▶ der Zeitraum vom fünfzehnten Kalendertag vor der nach dem Unternehmenskalender geplanten Veröffentlichung der Quartalsergebnisse bzw. des Jahresergebnisses bis zur Veröffentlichung der Quartalsergebnisse bzw. des Jahresergebnisses sowie
- ▶ der Zeitraum vom fünfzehnten Dezember bis zum fünfzehnten Januar des darauf folgenden Jahres.

Die vorstehend genannten Ausübungssperrfristen verstehen sich jeweils einschließlich der bezeichneten Anfangs- und Endzeitpunkte. Im Übrigen sind die Einschränkungen zu beachten, die aus den allgemeinen Rechtsvorschriften, insbesondere dem Insiderhandelsverbot (§ 14 Wertpapierhandelsgesetz, WpHG), folgen. Sofern der Vorstand betroffen ist, kann der Aufsichtsrat, und sofern die übrigen Teilnehmer betroffen sind, der Vorstand in begründeten Ausnahmefällen weitere Ausübungssperrfristen festlegen, deren Beginn den Teilnehmern jeweils rechtzeitig vorher mitgeteilt wird.

### **Teilnahme an der Hauptversammlung**

Aktionäre, die an der ordentlichen Hauptversammlung teilnehmen oder das Stimmrecht ausüben wollen, müssen sich zur ordentlichen Hauptversammlung anmelden und ihre Berechtigung nachweisen.

Die Anmeldung und der Nachweis zur Berechtigung müssen der Gesellschaft unter

Fresenius SE  
c/o Dresdner Bank AG  
WDHHV dwpbank AG  
Wildunger Straße 14  
60487 Frankfurt am Main  
Telefax: +49 (0) 69 / 50 99 - 11 10  
E-Mail: hv-eintrittskarten@dwpbank.de

bis spätestens am 14. Mai 2008 zugehen. Für den Nachweis der Berechtigung reicht ein in Textform in deutscher oder englischer Sprache erstellter besonderer Nachweis des Anteilsbesitzes durch das depotführende Institut aus. Der Nachweis des Anteilsbesitzes muss sich auf den Beginn des 30. April 2008 beziehen.

Für den eingereichten Nachweis des Anteilsbesitzes erhält der Aktionär oder sein Bevollmächtigter eine Eintrittskarte zur ordentlichen Hauptversammlung.

Jede Stammaktie gewährt in der ordentlichen Hauptversammlung eine Stimme. Die Vorzugsaktien haben lediglich ein Stimmrecht bei den Tagesordnungspunkten 10 und 11 (Sonderabstimmung der Vorzugsaktionäre). Jede Vorzugsaktie gewährt hierbei eine Stimme.

### **Gesamtzahl der Aktien und Stimmrechte**

Von den insgesamt ausgegebenen Stück 77.618.508 Stammaktien und Stück 77.618.508 Vorzugsaktien sind zum Zeitpunkt der Einberufung der Hauptversammlung Stück 77.618.508 Stammaktien teilnahme- und stimmberechtigt sowie Stück 77.618.508 Vorzugsaktien teilnahmeberechtigt sowie stimmberechtigt bei den Sonderabstimmungen der Vorzugsaktionäre (Tagesordnungspunkte 10 und 11).

### **Stimmrechtsvertretung**

Der Aktionär kann sein Stimmrecht bzw. sein Teilnahmerecht in der ordentlichen Hauptversammlung auch durch einen Bevollmächtigten, z. B. durch die depotführende Bank, eine Aktionärsvereinigung oder eine andere Person seiner Wahl, ausüben lassen. Darüber hinaus bietet die Gesellschaft ihren Aktionären an, von der Gesellschaft benannte Mitarbeiter als weisungsgebundene Stimmrechtsvertreter bereits vor der ordentlichen Hauptversammlung zu bevollmächtigen. Die Aktionäre, die den von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertretern eine Vollmacht erteilen möchten, benötigen hierzu eine Eintrittskarte zur ordentlichen Hauptversammlung. Die Vollmachten müssen schriftlich an die Gesellschaft übermittelt werden. Entsprechende Unterlagen und Informationen erhalten die Aktionäre zusammen mit der Eintrittskarte zur ordentlichen Hauptversammlung. Um den rechtzeitigen Erhalt der Eintrittskarte sicherzustellen, sollte die Bestellung möglichst umgehend bei der Depotbank erfolgen.

### **Anträge von Aktionären**

Anträge und Wahlvorschläge gemäß §§ 126 und 127 AktG sind ausschließlich zu richten an:

Fresenius SE  
Investor Relations  
Else-Kröner-Straße 1  
61352 Bad Homburg v. d. H.  
Telefax: +49 (0) 61 72/608-24 88

Zugänglich zu machende Anträge von Aktionären werden nach ihrem Eingang unter der Internetadresse <http://www.fresenius.de/InvestorRelations/Hauptversammlung> veröffentlicht.

Bad Homburg v. d. H., im April 2008

**Fresenius SE**  
**Der Vorstand**

## **Anlage der Einladung zur ordentlichen Hauptversammlung am 21. Mai 2008**

### **Schriftlicher Bericht des Vorstands der Gesellschaft an die ordentliche Hauptversammlung zum Aktienoptionsprogramm 2008.**

Die Tagesordnungspunkte 8 und 10 sehen die Schaffung eines bedingten Kapitals und die Möglichkeit zur Ausgabe von Bezugsrechten an den Vorstand und an Führungskräfte der Gesellschaft und von verbundenen Unternehmen im In- und Ausland vor, die zum Bezug von Inhaber-Stammaktien sowie zum Bezug von Inhaber-Vorzugsaktien der Gesellschaft berechtigen sollen (Aktienoptionsprogramm 2008).

Die Beteiligung von Geschäftsführung und Führungskräften an den wirtschaftlichen Risiken und Chancen des Unternehmens durch die Gewährung von Aktienoptionen gehört zu den wesentlichen Bestandteilen eines international wettbewerbsfähigen Vergütungssystems. Der wirtschaftliche Erfolg der Gesellschaft beruht nicht zuletzt auf deren Fähigkeit, weltweit Fach- und Führungskräfte anzuwerben und langfristig an das Unternehmen zu binden.

Derzeit existieren bei der Gesellschaft zwei durch bedingtes Kapital abgesicherte Mitarbeiterbeteiligungsprogramme, aus denen keine weiteren Bezugsrechte mehr ausgegeben werden können. Mit dem vorgeschlagenen Aktienoptionsprogramm 2008 knüpft die Gesellschaft an ihre erfolgreichen Mitarbeiterbeteiligungsprogramme der Vergangenheit an. Sie wird so in die Lage versetzt, auch weiterhin eine gegenüber den internationalen Wettbewerbern konkurrenzfähige Vergütungsstruktur für die Geschäftsführungen und die Führungskräfte des Konzerns anbieten zu können.

Die maßgeblichen Eckpunkte des Beschlussvorschlags lassen sich wie folgt zusammenfassen:

Neben dem Vorstand der Gesellschaft und Mitgliedern der Geschäftsführungen verbundener Unternehmen sollen auch Führungskräfte der Gesellschaft und verbundener Unternehmen Bezugsrechte erhalten. Ausdrücklich ausgeschlossen sind Mitglieder des Vorstands der Fresenius Medical Care Management AG in ihrer Eigenschaft als persönlich haftende Gesellschafterin der Fresenius Medical Care AG & Co KGaA sowie Mitarbeiter der Fresenius Medical Care AG & Co KGaA und der nur über die Fresenius Medical Care AG & Co KGaA mit der Gesellschaft verbundenen Unternehmen, soweit sie ausschließlich in einem Arbeits- oder Dienstverhältnis zur Fresenius Medical Care AG & Co KGaA oder zu einem nur über die Fresenius Medical Care AG & Co KGaA mit der Gesellschaft verbundenen Unternehmen stehen; für diese sind auf der Ebene der Fresenius Medical Care AG & Co KGaA eigene aktienbasierte Vergütungsprogramme eingerichtet worden. So sollen der Vorstand der Gesellschaft bis zu 1.200.000 Bezugsrechte erhalten; Mitglieder der Geschäftsführungen von in- und ausländischen verbundenen Unternehmen sollen bis zu 3.200.000 Bezugsrechte erhalten; auf Führungskräfte der Gesellschaft und von verbundenen Unternehmen innerhalb des Fresenius-Konzerns entfallen die restlichen 1.800.000 Bezugsrechte. Während für die Verteilung der Bezugsrechte an die Geschäftsführungen verbundener Unternehmen sowie an Mitarbeiter der Gesellschaft und an Mitarbeiter verbundener Unternehmen der Vorstand zuständig ist, entscheidet hinsichtlich der Verteilung an den Vorstand der Gesellschaft der Aufsichtsrat.

Die Gewährung der insgesamt zur Verfügung stehenden 6.200.000 Bezugsrechte soll in fünf jährlichen Tranchen jeweils am ersten Bankarbeitstag im Juli bzw. am ersten Bankarbeitstag im Dezember erfolgen. Bezugsrechte zum Bezug von Inhaber-Stammaktien und Bezugsrechte zum Bezug von Inhaber-Vorzugsaktien können nur zusammen und in gleicher Anzahl an den jeweils Berechtigten ausgegeben werden. Zur Bedienung

der Ansprüche aus den Bezugsrechten wird vorgeschlagen, wahlweise Aktien aus dem bedingten Kapital oder eigene Aktien zu verwenden, die zuvor aufgrund eines gesondert zu fassenden Ermächtigungsbeschlusses erworben worden sind. Außerdem kann statt Aktien eine Barzahlung vorgesehen werden, die sich aus der Differenz des Börsenkurses (Schlusskurs) der Inhaber-Stammaktien bzw. der Inhaber-Vorzugsaktien der Gesellschaft im elektronischen XETRA-Handel der Deutschen Börse AG in Frankfurt am Main oder einem vergleichbaren Nachfolgesystem am Tag der Ausübung des Bezugsrechts zum Ausübungspreis ergibt. Hierdurch kann die Gesellschaft unter Berücksichtigung von Kapitalmarktgesichtspunkten und steuerlichen Erwägungen die sinnvollste Form der Bedienung der Aktienoptionen wählen. Im Rahmen des Aktienoptionsprogramms 2008 werden jedoch insgesamt nur höchstens 3.100.000 Bezugsrechte zum Bezug von Inhaber-Stammaktien sowie 3.100.000 Bezugsrechte zum Bezug von Inhaber-Vorzugsaktien ausgegeben, so dass sich bei eventueller Verwendung eigener Aktien die Zahl der aus dem bedingten Kapital zu schaffenden Aktien entsprechend verringert.

Um den Anreiz zur längerfristigen Steigerung des Unternehmenswerts im Interesse aller Aktionäre zu unterstreichen, sieht der Vorschlag Wartezeiten für die erstmalige Ausübung vor, die über die gesetzlichen Vorgaben hinausgehen. Die Bezugsrechte können jeweils erst nach Ablauf von drei Jahren nach ihrer Ausgabe ausgeübt werden. Im Interesse der Aktionäre an einer nachhaltigen Wertsteigerung der Gesellschaft kann eine Ausübung nur erfolgen, wenn innerhalb der Wartezeit ein anspruchsvolles Erfolgsziel erreicht wird. Gelingt das für einen Vergleichszeitraum nicht, verfallen die jeweils zu einem Zeitpunkt ausgegebenen Bezugsrechte im anteiligen Umfang.

Als Erfolgsziel schlägt die Verwaltung die mindestens achtprozentige Steigerung des bereinigten Jahresüberschusses im Vergleich zum jeweiligen Vorjahr während der dreijährigen Wartezeit vor. Für die Frage der Ausübbarkeit sind bei jeder Optionsgewährung damit grundsätzlich drei Vergleichszeiträume maßgeblich. Sollte hinsichtlich eines Vergleichszeitraums oder mehrerer der drei Vergleichszeiträume das Erfolgsziel nicht erreicht werden, verfallen die jeweils ausgegebenen Optionen in dem anteiligen Umfang, in dem das Erfolgsziel innerhalb der Wartezeit nicht erreicht worden ist, d. h. um ein Drittel, um zwei Drittel oder vollständig. (Beispiel: Hat beispielsweise ein Planteilnehmer in einem Jahr 90 Bezugsrechte zugeteilt bekommen, und wird das Erfolgsziel in einem der drei Vergleichszeiträume innerhalb der Wartezeit nicht erreicht, so kann der Planteilnehmer vorbehaltlich der anderen Regelungen des Optionsplans 60 der ursprünglich ausgegebenen 90 Bezugsrechte ausüben, und zwar je hälftig Bezugsrechte für Inhaber-Stammaktien und Inhaber-Vorzugsaktien.)

Bei Festlegung des auf ein dauerhaftes Gewinnwachstum ausgerichteten Erfolgsziels wurde darauf geachtet, einmalige Effekte aus der Berechnung heraus zu nehmen. Dadurch soll verhindert werden, dass das Erfolgsziel nur deshalb erreicht oder nicht erreicht wird, weil die Gesellschaft außergewöhnliche Umstände in ihrem Konzernabschluss berücksichtigen muss, welche die Planteilnehmer durch ihre Leistungen nicht oder nur begrenzt beeinflussen können.

Sind die beschriebenen Bedingungen der Ausübung erfüllt und steht der Planteilnehmer zum Zeitpunkt der Ausübung noch in einem Dienst- oder Anstellungsverhältnis, können die Bezugsrechte jederzeit mit Ausnahme bestimmter Ausübungssperrfristen bis zu vier Jahre im Anschluss an die Wartezeit ausgeübt werden. Mit den im Beschlussvorschlag aufgeführten Sperrfristen werden Zeiträume für die Ausübung ausgenommen, in denen Bezugsberechtigte typischerweise über Insiderinformationen verfügen können und damit auch aus kapitalmarktrechtlichen Gründen einem Ausübungsverbot unterliegen. Daneben kann die

Verwaltung in begründeten Ausnahmefällen weitere Sperrfristen einführen. Dies kann beispielsweise dann geboten sein, wenn die Einhaltung gesetzlicher Vorschriften (etwa wertpapierhandelsrechtlicher Vorgaben) sonst nicht in der gebotenen Form gewährleistet werden könnte.

Schließlich bestimmt der Beschlussvorschlag, dass, soweit der Vorstand der Gesellschaft betroffen ist, der Aufsichtsrat und im übrigen der Vorstand ermächtigt werden, die weiteren Einzelheiten für die Gewährung der Bezugsrechte, für deren inhaltliche Ausgestaltung und für die Bedienung in Aktien festzulegen. Hierzu zählen neben der Festsetzung der Anzahl der zu gewährenden Bezugsrechte auch Regelungen zum Sonderfall des vorzeitigen Ausscheidens aus dem Anstellungsverhältnis sowie weitere Verfahrensregelungen.

Bad Homburg v. d. H., im April 2008

**Fresenius SE**  
**Der Vorstand**

Bitte senden Sie

- ein Exemplar des Fresenius-Geschäftsberichts 2007  
(nach US-amerikanischen Rechnungslegungsgrundsätzen)
  - ein Exemplar des Fresenius-Konzernabschlusses/Lageberichts 2007  
nach International Financial Reporting Standards
  - ein Exemplar des Jahresabschlusses/Lageberichts 2007 der Fresenius SE
- an folgende Adresse:

Firma:

\_\_\_\_\_

Name/Vorname:

\_\_\_\_\_

Straße/Postfach:

\_\_\_\_\_

PLZ/Ort:

\_\_\_\_\_

Telefon:

\_\_\_\_\_

Bitte  
ausreichend  
freimachen

Antwort  
Fresenius SE  
Investor Relations  
61346 Bad Homburg v.d.H.

Unser Geschäftsbericht 2007 sowie der Fresenius-Konzernabschluss nach IFRS und der Jahresabschluss der Fresenius SE sind im Internet unter [www.fresenius.de](http://www.fresenius.de) abrufbar. Wenn Sie ein gedrucktes Exemplar möchten, können Sie dieses mit der vorliegenden Karte bei uns anfordern.